



Thüringer Innenministerium · PF 900131 · 99104 Erfurt

An das

Thüringer Landesverwaltungsamt,

die kreisfreien Städte und

die Landkreise

im Freistaat Thüringen

Datum

15.7.11

Rundschreiben 9

Neuntes Rundschreiben zur Umsetzung des „Konjunkturprogramms II“ in Thüringen

In diesem Rundschreiben werden folgende Themenkomplexe behandelt:

- Streichung von Vorhaben aus der elektronischen Datenbank zum Konjunkturprogramm II
- Verfahrensweise bei Widerruf und Rücknahme von bewilligten Finanzhilfen im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung (schwarze und rote Ampeln des Bundes)
- Förderfähigkeit von Maßnahmen nach § 5 Satz 3 i.V.m. § 4 Absatz 3 ZulInvG
- Zinsanspruch des Bundes nach § 7 Absatz 1 ZulInvG
- Umgang mit Restmitteln

A. Streichung von Vorhaben aus der elektronischen Datenbank zum Konjunkturprogramm II

Wie bereits im Schreiben des Innenministeriums vom 19. November 2009 ausführlich dargestellt, erfolgt der Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Finanzhilfen gegenüber dem Bund in elektronischer Form. Der Verwendungsnachweis für ein im Rahmen des ZulInvG gefördertes Investitionsvorhaben ist spätestens

innerhalb von 5 Monaten nach dessen Beendigung in die elektronische Datenbank des Landes einzustellen und an den Bund zu versenden. Wird ein laufendes Vorhaben entgegen der vorherigen Planung der Kommune nicht bzw. nicht mehr im Rahmen des ZuInvG durchgeführt, ist dieses Vorhaben aus der Liste der laufenden Vorhaben zu entfernen. Gleiches gilt auch dann, wenn die Bewilligungsbehörden im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung vor der erstmaligen Versendung des Verwendungsnachweises an den Bund die zweckentsprechende Verwendung der Finanzhilfen z. B. wegen Verstoßes gegen die vergaberechtlichen Vorschriften verneint und die gewährten Finanzhilfen zurückgefordert haben. Diese Vorhaben sind in der Datenbank nicht mehr als laufende oder zwischengespeicherte Vorhaben - auch nicht mit einem Investitionsvolumen gleich Null - zu führen.

B. Verfahrensweise bei Widerruf bzw. Rücknahme von bewilligten Finanzhilfen im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung durch den Bund (schwarze und rote Ampeln)

1. Aufhebung der Bewilligung und Rückforderung der Finanzhilfen des Bundes einschließlich Zinsen im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung

Nach Übersendung der entsprechenden Verwendungsnachweise an den Bund erfolgt eine fachliche Prüfung durch das Bundesministerium der Finanzen. Kann der Bund im Ergebnis dieser Prüfung die Förderfähigkeit auf Grundlage der vorliegenden Informationen nicht bejahen (Ampelstatus „gelb“) bzw. ist die Förderfähigkeit nicht gegeben (Ampelstatus „rot“), entscheiden die Bewilligungsbehörden in eigener Zuständigkeit über die gegenüber der Kommune erforderlichen Maßnahmen. Die Bewilligungsbehörden haben hierbei die Möglichkeit, auf die nochmalige Bundesprüfung des Verwendungsnachweises zu verzichten, in dem sie den gegenüber dem Bund bereits erbrachten Verwendungsnachweis nach vorheriger Zustimmung des Thüringer Innenministeriums zurückziehen. Der Verwendungsnachweis erhält dann den Status „Maßnahme zurückgezogen“ (Ampelstatus „schwarz“).

Da das Land in diesen Fällen nach § 7 Abs. 1 S. 1 ZuInvG verpflichtet ist, die Finanzhilfen nebst Zinsen an den Bund zurückzuzahlen, sind das Thüringer Innenministerium auf dem Dienstweg über das Thüringer Landesverwaltungsamt und parallel das Thüringer Finanzministerium (Referat 301) unverzüglich durch

Übersendung eines Abdrucks des Aufhebungs-, Rückforderungs- und Zinsbescheides über die Entscheidung, ihre Gründe und die erhobenen Zinsen zu informieren. Um die zurückzuzahlenden Finanzhilfen einschließlich Zinsen der zu bebuchenden Haushaltsstelle zuordnen zu können, ist mitzuteilen, dass es sich bei den Rückforderungen um Maßnahmen handelt, bei denen eine schwarze Ampel zu erwarten ist.

2. Maßnahmen, die vom Bund nach der dritten Prüfrunde als nicht förderfähig eingestuft werden

Verwendungsnachweise, die der Bund nach der dritten elektronischen Prüfrunde nicht als förderfähig eingestuft hat, werden außerhalb der elektronischen Anwendung weiterbearbeitet. Solange im Rahmen dieser Bearbeitung noch kein Prüfergebnis des Bundes vorliegt, wird der elektronische Verwendungsnachweis vom Bund auf den Status „blau“ gesetzt. Nach abschließender Prüfung durch den Bund überträgt der Bund das endgültige Ergebnis in die Anwendung (Ampelstatus „grün“ oder „schwarz“) und bringt im Kommentarfeld einen entsprechenden Vermerk an.

In Fällen, in denen Einzelvorhaben vom Bund nach der dritten elektronischen Prüfrunde als nicht förderfähig eingestuft werden, die Bewilligungsbehörden aber gleichwohl bis dahin keine (teilweise) Aufhebung der Bewilligung und eine Rückforderung vorgenommen haben, sind das Thüringer Innenministerium auf dem Dienstweg über das Thüringer Landesverwaltungsamt und parallel das Thüringer Finanzministerium (Referat 301) unverzüglich schriftlich über die Gründe für das Absehen von der Aufhebung der Bewilligung bzw. Rückforderung zu informieren.

C. Förderfähigkeit von Maßnahmen nach § 5 Satz 3 i.V.m. § 4 Absatz 3 ZulnVG

Nach § 5 Satz 3 ZulnVG können im Jahr 2011 Finanzhilfen nur für Investitionsvorhaben eingesetzt werden, die vor dem 31. Dezember 2010 begonnen wurden und bei denen im Jahr 2011 ein selbständiger Abschnitt des Investitionsvorhabens abgeschlossen wird. Investitionen im Rahmen des ZulnVG sind nach § 4 Absatz 3 ZulnVG nur dann förderfähig, wenn deren längerfristige Nutzung auch unter Berücksichtigung der absehbaren demografischen Veränderungen vorgesehen ist, d.h. die Maßnahmen nachhaltig sind.

Sollte ein im Rahmen des ZulnvG vor dem 31. Dezember 2010 begonnenes Investitionsvorhaben, bei dem im Jahr 2011 ein selbständiger Abschnitt abgeschlossen wird, im Jahr 2011 nicht mehr vollständig fertig gestellt werden können, ist das Investitionsvorhaben nur dann förderfähig, wenn die betreffende Kommune nachvollziehbar darlegen kann, dass das Investitionsvorhaben mit eigenen kommunalen Mitteln kurzfristig bzw. bei Fehlen der erforderlichen Mittel zur kurzfristigen nachhaltigen Nutzung des Objekts mittelfristig fertig gestellt werden kann und entsprechend genutzt wird.

Hierzu hat die Kommune gegenüber der Bewilligungsbehörde unverzüglich nach Kenntnis, spätestens bis 30. November 2011 zu entscheiden und zu dokumentieren, bis wann die Baumaßnahme beendet sein wird und wie diese schlussfinanziert wird. Als Nachweis für die abschließende Finanzierung aus Eigenmitteln kann beispielsweise eine mittelfristige Finanzplanung bzw. eine wirksame Haushaltssatzung dienen. Änderungen von solchen Planungen, d.h. der Abschluss eines selbständigen Abschnitts im Jahr 2011 und die Finanzierung der Restmaßnahme aus Eigenmitteln über das Jahr 2011 hinaus, haben die Kommunen unverzüglich den Bewilligungsbehörden anzuzeigen.

Die Bewilligungsbehörden beurteilen die Rechtmäßigkeit der Abschnittsbildung und die Nachhaltigkeit für jeden Einzelfall unter Beachtung der finanziellen Leistungsfähigkeit und des vorgesehenen Bauvolumens im Verhältnis zur Förderhöhe der jeweiligen Kommune. Dabei sind „Bauruinen“ auf jeden Fall zu verhindern.

Für den Fall, dass bei einem bereits begonnen Bauvorhaben lediglich ein selbständiger Abschnitt bis zum 31. Dezember 2011 abgeschlossen wird, muss über diesen ein Verwendungsnachweis entsprechend der vorgegebenen Fristen erstellt werden. In dem Verwendungsnachweis ist - wie bereits oben dargestellt - zusätzlich mitzuteilen, ob, bis wann und wie die Maßnahme im Sinne einer nachhaltigen Nutzung fertig gestellt wird. Kann die Kommune die vollständige Fertigstellung der Maßnahme nicht ausreichend dokumentieren, ist die Förderfähigkeit mangels Nachhaltigkeit der Maßnahme zu verneinen. In diesen Fällen haben die Bewilligungsbehörden in eigener Zuständigkeit über die gegenüber der Kommune erforderlichen Maßnahmen zu entscheiden.

Den Abschluss der Maßnahme und die entsprechende Nutzung haben die Zuwendungsempfänger durch geeignete Unterlagen der Bewilligungsbehörde nach Fertigstellung dokumentiert mitzuteilen und über den Baufortschritt in regelmäßigen Abständen zu berichten.

Soweit insbesondere erhebliche Baumaßnahmen bisher nicht abgeschlossen werden konnten, wird den Bewilligungsbehörden zur Feststellung und Überwachung der Fertigstellung der geförderten Investitionsmaßnahmen im Jahr 2011 empfohlen, sich die Bauzeitpläne gemäß § 10 Absatz 3 Satz 2 Nr. 2 ThürGemHV bzw. die Investitionszeitpläne gemäß § 10 Absatz 2 ThürGemHV-Doppik vorlegen zu lassen. Sollte anhand der Bauzeitpläne bzw. der Investitionszeitpläne und dem tatsächlichen Umsetzungsstand der Investitionsvorhaben absehbar sein, dass Investitionsvorhaben im Jahr 2011 nicht fertig gestellt werden können, sollte bei den betreffenden Kommunen zeitnah nachgefragt werden, ob die geförderten Investitionsvorhaben mit eigenen kommunalen Mitteln fertig gestellt werden können. Soweit eine Fertigstellung mangels eigener Mittel nicht möglich ist, wäre die Förderfähigkeit – wie bereits oben dargestellt – aufgrund der fehlenden Nachhaltigkeit zu verneinen und die Bewilligungsbehörden hätten in eigener Zuständigkeit über die gegenüber der Kommune zu ergreifenden Maßnahmen (insb. Aufhebung und Rückforderung der gewährten Finanzhilfen nach §§ 48 ff. ThürVwVfG) zu entscheiden. Über diese Fälle ist die obere Rechtsaufsichtsbehörde zeitnah zu informieren.

D. Anspruch des Bundes auf Zahlung von Zinsen nach § 7 Absatz 1 ZulnVG

In dem beiliegenden Schreiben des Bundes vom 19. April 2011 weist dieser darauf hin, dass er im Falle eines Anspruches auf Rückzahlung von Finanzhilfen einen Anspruch auf Verzinsung des Rückzahlungsanspruches gegen das Land gemäß § 7 Absatz 1 Satz 5 ZulnVG hat.

Darüber hinaus ergibt sich ein Zinsanspruch des Bundes, wenn Bundesmittel abweichend von § 6 Absatz 2 und 3 ZulnVG verwendet werden, d.h. bei einem vorzeitigem Abruf der Finanzhilfen (§ 7 Absatz 1 Satz 8 ZulnVG). Nach dem Protokoll des 2. Bund/ Länder Gesprächs vom 26. März 2009 konnten die Länder für Investitionen der Kommunen die Zuwendungsregelungen der Länder anwenden. Machten die Länder von dieser Möglichkeit Gebrauch, so verpflichteten sie sich, die

Vorfinanzierungsfrist auf maximal zwei Monate für alle über das Zukunftsinvestitionsgesetz geförderten Kommunalinvestitionen zu begrenzen.

Nach dem 5. Rundschreiben des Innenministeriums vom 15. Juni 2009 haben der Mittelabruf und die Auszahlung jeweils in der Höhe zu erfolgen, die zur anteiligen Begleichung von Rechnungen für die geförderten Investitionsvorhaben notwendig sind. Die Mittelanforderung muss dabei eine Bestätigung des Zuwendungsempfängers beinhalten, dass geprüfte Rechnungen (sachlich und rechnerisch richtig) vorliegen. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf das 5. Rundschreiben Bezug genommen.

Wurden Finanzhilfen des Bundes entgegen den o. g. Ausführungen im 5. Rundschreiben des Innenministeriums abgerufen und zur Auszahlung gebracht, so sind regelmäßig für die Zeit von der Auszahlung bis zu zweckentsprechenden Verwendung Zinsen in Höhe von 6 v. H. für das Jahr zu verlangen, wenn die Zuwendung nicht innerhalb von zwei Monaten zur Erfüllung des Zweckes verwendet wurde (§ 49a Absatz 4 ThürVwVfG i.V.m. Ziffern 8.6 ff. der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Thüringer Landeshaushaltsordnung).

Um den in diesem Fall bestehenden Zinsanspruch des Bundes gegen das Land erfüllen zu können, sind das Thüringer Innenministerium auf dem Dienstweg über das Thüringer Landesverwaltungsamt und parallel das Thüringer Finanzministerium (Referat 301) unverzüglich durch Übersendung eines Abdrucks des Zinsbescheides über die Entscheidung, ihre Gründe und die erhobenen Zinsen zu informieren.

E. Umgang mit Restmitteln

Um möglichst alle Fördermittel des Bundes auszuschöpfen, sollte jede Kommune, die nach Beendigung der Maßnahme oder aus anderen Gründen die ihr zustehenden Fördermittel nicht vollständig verausgabt hat bzw. mehr verausgaben kann, unverzüglich gegenüber ihrer zuständigen Bewilligungsbehörde eine Erklärung abgeben, wie mit den übrigen Restmitteln zu verfahren ist. Insbesondere sollte die Gemeinde - sofern eine Verwendung der freien Restmittel für noch laufende Maßnahmen im Rahmen von Mehrausgaben oder aus anderen Gründen nicht möglich ist - ihre Restmittel auf eine andere Gemeinde bzw. den Landkreis mit entsprechendem Bedarf übertragen.

Ist eine Übertragung nicht gewollt bzw. wegen zu geringer Beträge nicht angezeigt, sollten die Restmittel unter Verzichtserklärung der jeweiligen Kommune von der zuständigen Bewilligungsbehörde „gesammelt“ werden. Die Bewilligungsbehörde hat dann in eigener Zuständigkeit zu entscheiden, ob und in welcher Höhe die Restmittel auf andere Kommunen mit Mehrbedarf verteilt werden. Kommt eine Verteilung auf andere Kommunen nicht in Betracht, stehen die Restmittel dem jeweiligen Landkreis zur Deckung etwaiger Mehrbedarfe zur Verfügung bzw. können, wenn diese vom Landkreis nicht mehr benötigt werden, vom Land in Anspruch genommen werden. Für den Verzicht und die Übertragungserklärung der Restmittel reicht ein formloses Schreiben des Vertreters (Bürgermeister) der jeweiligen Gemeinde an die zuständige Bewilligungsbehörde. Die Vorschriften der Thüringer Kommunalordnung sind dabei zu beachten.

Um zu gewährleisten, dass alle Fördermittelreste des Bundes innerhalb des gesetzten Abrechnungszeitraums aufgebraucht werden können, sollte die Bewilligungsbehörde, - so sich die jeweilige Kommune zur weiteren Verwendung ihrer Finanzmittelreste nicht äußert - unverzüglich nach Kenntnis der zur Verfügung stehenden nicht benötigten Finanzmittelreste (etwa im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung) die jeweilige Kommune unter Fristsetzung von 14 Tagen auffordern, eine Erklärung zur weiteren Verwendung der Restmittel abzugeben. Sollte sich die betreffende Kommune innerhalb von 14 Tagen nach Aufforderung nicht äußern, ist von einem Verzicht auf die Restmittel auszugehen mit der Folge, dass die Bewilligungsbehörde wie oben dargestellt verfahren kann.

Im Auftrag



Frank Niebur
Abteilungsleiter